

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Zippel (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Hilfsfristen bei Notfalleinsätzen in Thüringen

Nach § 10 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes vom 16. Juli 2008 in Verbindung mit dem Landesrettungsdienstplan (LRDP) für den Freistaat Thüringen beträgt die Hilfsfrist im Rettungsdienst nach Punkt 3.2 LRDP im Allgemeinen 14, in dünn besiedelten Regionen 17 Minuten. Dabei gelten Regionen als dünn besiedelt, in denen weniger als 80 Personen je Quadratkilometer leben. Die Einhaltung der Hilfsfristen ist von hoher Bedeutung für die individuelle Gesundheit betroffener Bürger, denn oftmals verringert sich mit zunehmender Zeit bis zum Eintreffen qualifizierter Hilfe auch die Chance auf vollständige Genesung der Patienten.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/6013** vom 28. Mai 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. August 2024 beantwortet:

1. Wie viele Einsätze wurden durch die Zentralen Leitstellen für jeden Aufgabenträger an den Rettungsdienst in den Jahren 2021, 2022, 2023 und bisher im Jahr 2024 vermittelt (bitte nach Aufgabenträger und Monaten aufschlüsseln)?

Antwort:

Im Rahmen der Berichtspflicht der Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes werden die Daten der durch die Zentralen Leitstellen vermittelten Einsätze nach § 31 Abs. 3 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) in Verbindung mit Nr. 10.2 Landesrettungsdienstplan (LRDP) für den Freistaat Thüringen gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde einmal jährlich für das Vorjahr übermittelt und liegen auch nicht in Monatsscheiben vor. Nach entsprechender Auswertung stehen der Landesregierung die statistischen Informationen in der Regel im dritten Quartal des laufenden Jahres zur Verfügung. Insofern liegen noch keine Daten für das Jahr 2023 vor.

Im Weiteren wird auf Anlage 1 verwiesen.

2. In wie vielen Fällen wurde die gesetzlich vorgeschriebene Hilfsfrist bei den jeweiligen Aufgabenträgern in den Jahren 2021, 2022, 2023 und bisher im Jahr 2024 nicht eingehalten (bitte nach Aufgabenträger und Monaten aufschlüsseln)?

Antwort:

Die statistischen Daten zu den Jahren 2021 und 2022 können der Anlage 2 entnommen werden. Mit Verweis auf die Antwort zu Frage 1 liegen die Daten für die Jahre 2023 und 2024 noch nicht vor.

3. Worin sieht die Landesregierung die Hauptgründe für das Nichteinhalten der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfsfrist der jeweiligen Aufgabenträger?

Antwort:

Aus Berichten der Aufgabenträger ist bekannt, dass der Rettungsdienst bei immer mehr Bagatellfällen und Ereignissen, die aus medizinischer Sicht dem hausärztlichen Bereich zuzuordnen wären, involviert wird. Wenn eine Übernahme durch die 116/117 abgelehnt wird, werden mitunter die rettungsdienstlichen Einsatzkräfte alarmiert, um dem Risiko vorzubeugen, dass ein tatsächlicher Notfall ungerechtfertigt abgelehnt wird. Infolge der ländlichen Prägung einzelner Aufgabenträger haben die Rettungsmittel vereinzelt recht weite Strecken zurückzulegen. Die Alarmierung näherer Rettungsmittel muss teilweise über andere Leitstellen erfolgen (was einen Zeitverzug nach sich zieht) und scheitert häufig an bereits laufenden Einsätzen (Einsatzduplizitäten).

4. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung (insbesondere das Ministerium für Inneres und Kommunales als Rechtsaufsicht), um die Nichteinhaltungen der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfsfristen, die erhebliche gesundheitliche Auswirkungen für einzelne Bürger Thüringens haben, zu reduzieren? In welcher Form prüft das Ministerium für Inneres und Kommunales, inwieweit Maßnahmen durch die Aufgabenträger ergriffen werden und geeignet sind, eine Verbesserung zu erzielen?

Antwort:

Aktuell laufen Bestrebungen, die Hilfsfristenerfassung in Thüringen neu zu strukturieren und zu vereinheitlichen. Nur durch gleich erhobene Daten können aussagekräftige Vergleiche erfolgen. Durch das Landesverwaltungsamt wurden mit den Aufgabenträgern, die deutliche Hilfsfristüberschreitungen gemeldet haben, Einzelgespräche durchgeführt. Zusätzlich werden die Rettungsdienstbereichspläne ganzheitlich überprüft, um auch in diesem Bereich den Standard freistaatweit anzugleichen und sicherzustellen, dass die Vorgaben aus dem Thüringer Rettungsdienstgesetz und dem Landesrettungsdienstplan erfüllt werden.

5. Wie hoch war die durchschnittliche Auslastung der Rettungsmittel in Thüringen in den Jahren 2021, 2022, 2023 und bisher im Jahr 2024 (bitte nach Aufgabenträger und Monaten aufschlüsseln)?

Antwort:

Die durchschnittliche Auslastung der Rettungsmittel wird im Rahmen der bereits benannten jährlichen Berichtspflicht der Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde nicht erfasst.

6. Wie lässt sich die in der Verfassung verankerte "Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse" mit der Tatsache in Einklang bringen, dass die Hilfsfrist im Rettungsdienst im Allgemeinen 14 Minuten und in dünn besiedelten Regionen 17 Minuten beträgt? Welche Auswirkungen haben die unterschiedlichen Hilfsfristen in Stadt und Land auf die statistische Überlebenswahrscheinlichkeit sowie Genesung der Betroffenen und wie lässt sich die Ungleichbehandlung von Menschen aus Stadt und Land mit Blick auf die Rechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Sicht der Landesregierung begründen?

Antwort:

Die neue Staatszielbestimmung in Artikel 41c der Verfassung des Freistaats Thüringen auf Basis des Artikels 72 Abs. 2 Grundgesetz wurde erst mit Wirkung zum 8. Juni 2024 aufgenommen. Der darin verwendete Begriff "gleichwertige Lebensverhältnisse" bedeutet jedoch keine Nivellierung der Lebensverhältnisse, sondern setzt an den unterschiedlichen Bedingungen in städtischen und ländlichen Räumen an, um die bestehenden Strukturverhältnisse zu berücksichtigen. Die Staatszielbestimmung begründet mithin keinen Anspruch auf identische Leistungen.

Aufgrund der unterschiedlichen Entfernungen der jeweils nicht planbaren Notfallorte zum nächst gelegenen Rettungsfahrzeug ist es in der Praxis unvermeidbar, dass die Fahrzeiten bei den einzelnen Einsätzen in den 17 Rettungsdienstbereichen variieren und ebenso auch unterschritten werden können. Insofern ist in Bezug auf die tatsächlichen Fahrzeiten des Rettungsdienstes eine Ungleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger - unabhängig von ihrem Wohnort in der Stadt oder auf dem Land - systemimmanent. Die im Landesrettungsdienstplan für den Freistaat Thüringen vom Ministerium für Inneres und Kommunales geregelte Hilfsfrist von im Allgemeinen 14 Minuten und 17 Minuten in dünn besiedelten Gebieten basiert auf der vom Gesetzgeber getroffenen Differenzierung zur Fahrzeit in § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ThürRettG. Bei der gesetzlichen Fahrzeitzvorgabe handelt es sich um eine Planungsgröße für die Auf-

gabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes zur Festlegung der Standorte der einzelnen Rettungswachen im jeweiligen Rettungsdienstbereich.

Bei Erlass dieser Regelung im Jahr 1992 hat der Gesetzgeber offenbar zugrunde gelegt, dass in Gebieten mit relativ geringer Bevölkerungsdichte vergleichsweise weniger rettungsdienstliche Einsätze notwendig sind als in dichter besiedelten Gebieten, in denen eine höhere relative Einsatzhäufigkeit besteht. Hierzu wird auf die Übersicht in der Antwort zu Frage 11 verwiesen. Mit der Differenzierung der Fahrzeitvorgaben berücksichtigt somit der Gesetzgeber die unterschiedlichen Bevölkerungsstrukturen in den einzelnen Landesteilen Thüringens.

Welche Auswirkungen die unterschiedlichen Planungsgrößen zur Fahrzeit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ThürRettG auf die statistische Überlebenswahrscheinlichkeit und Genesung von Notfallpatienten haben, wird von der Landesregierung nicht erfasst. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das sogenannte Outcome der Notfallpatienten nicht nur von der tatsächlichen Fahrzeit der Rettungsfahrzeuge zum Notfallort, sondern auch von weiteren Faktoren wie insbesondere der Qualität der Behandlung vor Ort, der Transportzeit zur nächstgelegenen, für die weitere Versorgung geeigneten Behandlungseinrichtung sowie der Qualität der innerklinischen Versorgung abhängt.

Dem Gesetzgeber steht es frei, die gesetzlichen Fahrzeitvorgaben anzupassen und damit das Netz an Rettungswachen zu ändern. Im Falle einer solchen Änderung wären jedoch unter anderem die damit verbundenen Personal- und Finanzierungsfragen klärungsbedürftig.

7. Welche Hilfsfristen existieren in anderen Ländern (bitte tabellarisch darstellen)?

Antwort:

Hierzu wird auf Anlage 3 verwiesen.

8. Welche Empfehlungen und Leitlinien ärztlicher Fachgesellschaften sowie verbindliche Rechtsurteile zu Hilfsfristen in der Notfallrettung liegen vor und inwieweit orientieren sich die Thüringer Hilfsfristen an Empfehlungen und Leitlinien ärztlicher Fachgesellschaften sowie wissenschaftlichen Erkenntnissen?

Antwort:

Zu den Hilfsfristen im Sinne der Fragestellung machen die einschlägigen Fachgesellschaften keine detaillierten Angaben. Allerdings werden maximale Transportzeiten der verletzten/erkrankten Notfallpatienten und Notfallpatientinnen empfohlen.

Unter anderem wurde bereits im Jahr 2016 mit dem Eckpunktepapier zur notfallmedizinischen Versorgung der Bevölkerung in der Prähospitalphase und in der Klinik durch Vertreter der Fachgesellschaften konstatiert, dass bei der Tracerdiagnose Schlaganfall eine Prähospitalzeit bis maximal 60 Minuten bis zur Übergabe des Patienten an das nächste geeignete Krankenhaus mit einer zertifizierten Stroke Unit akzeptabel sei. Die Entscheidung über das weitere klinische Vorgehen sollte in unter 30 Minuten erfolgen, sodass der Zeitraum von Notrufeingang bis zu indizierten Therapie unter 90 Minuten liegen sollte. Gleiches gilt auch für den ST-Hebungsinfarkt (STEMI), wonach die Akut-PCI (perkutane Koronarintervention) in 60 Minuten spätestens jedoch nach 90 Minuten ab Notrufeingang zu erfolgen hat. Auch schwerverletzte Notfallpatienten sollen nach dem Eckpunktepapier nach höchstens 60 Minuten an ein geeignetes Traumazentrum übergeben werden, sodass nach spätestens 90 Minuten nach Notrufeingang die indizierten chirurgischen Maßnahmen (Operationen) beginnen können.

Vor diesem Hintergrund begleitet die Landesregierung konstruktiv den unter anderem derzeit laufenden Reformprozess zur Krankenhausversorgung, um die Belange des Rettungsdienstes zu vertreten.

9. Existiert in Thüringen eine Hilfsfrist für Notärzte? Innerhalb welcher Frist müssen Notärzte in Thüringen eintreffen?

Antwort:

Eine gesonderte Regelung für Notärzte existiert in Thüringen nicht.

Gleichwohl gilt die zu erfüllende Hilfsfrist (Fahrzeit) nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 ThürRettG in Verbindung mit Nr. 3.2 Abs. 2 c LRDP für den Freistaat Thüringen für das jeweils indikationsgerechte Rettungsmittel. Dies kann entweder ein Rettungstransportwagen (RTW) oder ein Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) sein.

10. Ist aus Sicht der Landesregierung der Rettungsdienst in Thüringen personell und materiell so ausgestattet, dass die aktuellen Regelungen zur Arbeitszeit und zum Arbeitsschutz im Rahmen des Arbeitszeitgesetzes eingehalten werden können?

Antwort:

Der Rettungsdienst spürt ebenso wie andere Berufsgruppen die wachsende Problematik, Fachkräfte zu finden und auch längerfristig zu binden.

Darüber hinaus können keine näheren Angaben zur Einhaltung der Regelungen zur Arbeitszeit und dem Arbeitsschutz unter Verweis auf die Aufgabensicherstellung im eigenen Wirkungskreis gemacht werden. Insoweit sind die Durchführenden für die Abläufe innerhalb ihrer jeweiligen Organisation zuständig. Die Fachaufsicht üben die Aufgabenträger aus.

Gleichwohl obliegt es den Aufgabenträgern des bodengebundenen Rettungsdienstes bei der Gestaltung der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Durchführung des Rettungsdienstes nach § 6 ThürRettG entsprechende Vorgaben zu formulieren.

11. Wie ist die aktuelle Vorhaltung von Rettungsmitteln im Verhältnis zu der jeweiligen Einwohnerzahl (bitte tabellarisch nach Aufgabenträger aufschlüsseln)?

Antwort:

Hierzu wird auf Anlage 4 verwiesen.

In Vertretung

Schenk
Staatssekretärin

Anlagen*

Endnote:

- * Auf einen Abdruck der Anlagen wird verzichtet. Die Anlagen stehen unter der oben genannten Drucksachenummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringer-landtag.de zur Verfügung. Der Fragesteller, die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe, die fraktionslosen Abgeordneten und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlagen in der Papierfassung.

Anlage 1 zur Kleinen Anfrage Nr. 6013 vom 28.05.2024

Antwort zu Frage 1

Zentrale Leitstelle	Vermittelte Einsätze an den Rettungsdienst	
	2021	2022
Heiligenstadt (EIC)	19.471	21.477
Gotha (GTH)	34.400	33.761
Arnstadt (IK)	25.090	27.236
Nordhausen (KYF+NDH)	66.870	72.554
Saalfeld (SLF+SOK)	18.068*	-
Meiningen (SM)	26.691	29.035
Mühlhausen (UH)	22.523	36.876
Apolda (AP)	19.701	19.845
Eisenach (WAK+EA)	69.615	71.277
Erfurt (EF+SÖM)	36.582	38.920
Jena (J+WE+SHK+SLF)	63.356	68.109
Gera (RDZV Ostthüringen)	94.371	100.938
Zella-Mehlis (RDZV Südthüringen)	47.428	52.706
Summe:	544.166	572.734

Abkürzung: RDZV = Rettungsdienstzweckverband

Hinweis: Die Aufgaben der Zentralen Leitstelle Saalfeld wurden ab Juli 2021 durch die Zentrale Leitstelle Jena übernommen.

Anlage 2 zur Kleinen Anfrage Nr. 6013 vom 28.05.2024

Antwort zu Frage 2

Aufgabenträger/ Rettungsdienstbereich	Anzahl Notfallereignisse mit Hilfsfristüberschreitungen pro Jahr	
	2021	2022
Ilmkreis	1.269	1.594
Kyffhäuserkreis	2.013	2.365
Landkreis Eichsfeld	1.404	1.347
Landkreis Gotha	1.839	2.380
Landkreis Nordhausen	1.319	1.889
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	3.831	4.953
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	1.282	1.216
Landkreis Sömmerda	1.095	1.401
Landkreis Weimarer Land	908	2.913
RDZV Ostthüringen	10.642	11.089
RDZV Südthüringen	3.513	3.787
Saale-Holzland-Kreis	6.161	6.081
Stadt Erfurt	*	*
Stadt Jena	2.474	2.951
Stadt Weimar	2.155	2.232
Unstrut-Hainich-Kreis	650	555
Wartburgkreis einschl. Eisenach	1.016	2.315

Abkürzung: RDZV = Rettungsdienstzweckverband

Hinweise: * Aufgrund einer mindestens 95prozentigen Hilfsfristerfüllung erfolgt im Rahmen der jährlichen Berichtspflicht keine Erfassung der Notfallereignisse mit Hilfsfristüberschreitungen.

Anlage 3 zur Kleinen Anfrage Nr. 6013 vom 28.05.2024

Antwort zu Frage 7

Bundesland	Mindestvorgaben zur Einhaltung der Landesnorm bei Notfällen
Baden-Württemberg	95% in 12 Min. (Rettungsdienstplan BW 2022) möglichst nicht mehr als 10, höchstens 15 Min. (§ 3 Abs. RDG BW)
Bayern	i.d.R. max. 12 Min. (§ 2 Abs. 1 AVBayRDG)
Berlin	bedarfsgerecht (§ 2 Abs. 1 RDG BE)
Brandenburg	95% in 15 Min (§ 8 Abs. 2 BbgRettG)
Bremen	95% in 10 Min. (§ 28 Abs. 2 BremHilfeG)
Hamburg	flächendeckend und bedarfsgerecht (HmbRDG)
Hessen	i.d.R. 10 Min (§ 15 Abs. 2 HRDG) mind. 90% in 10 Min an der Straße mind. 95% in 15 Min. im ländlichen Raum (Rettungsdienstplan HE 2023)
Mecklenburg-Vorpommern	i.d.R. 10 Min. (§ 8 Abs. 2 RDG M-V) 10 Min. im Jahresdurchschnitt aller Einsätze mind. 95% in städtischen Bereichen in 15 Min. mind. 90% in ländlichen Bereichen in 15 Min. (§ 1 Rettungsdienstplanverordnung M-V)
Niedersachsen	95 % in 15 Min. (§2 Abs. 2 und 3 BedarfVORettD NI)
Nordrhein-Westfalen	bedarfsgerecht und flächendeckend (§ 6 Abs. 1 RettG NRW) 5-8 Min, 12 Min. im ländlichen Raum (Erläuterung zum RettG NRW)
Rheinland-Pfalz	i.d.R. max. 15 Min. (§ 8 Abs. 2 RettDG RP i.V.m. Kapitel A Abschnitt III 1.1 Landesrettungsdienstplan RP)
Saarland	95% in 12 Min. (§ 6 Abs. 3 SRettG)

Sachsen	10 Min (§ 26 Abs. 2 SächsRettDG) 95 % in 12 Min. (§ 4 Abs. 1 Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung)
Sachsen-Anhalt	95 % in 12 Min. (§ 2 Abs. 17 und § 7 Abs. 4 RettDG LSA)
Schleswig-Holstein	90 % in 12 Min. (§ 4 Abs. 2 SHRDG i.V.m. § 2 Landesverordnung zur Durchführung des SHRDG)
Thüringen	95 % in der Fahrzeit von 12 Min. in dichtbesiedelten Gebieten, 15 Min. in dünnbesiedelten Gebieten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 ThürRettG i.V.m. Nr. 3.2 LRDP)

Die Daten basieren auf Informationen des Handbuchs des Rettungswesens (Ergänzung 04/2023).

Anlage 4 zur Kleinen Anfrage Nr. 6013 vom 28.05.2024

Antwort zu Frage 11:

Aufgabenträger einschl. Stand der Datenlage im Rettungsdienstbereichsplan (RDBP)	Einwohnerzahl einschl. Stand der Datenlage	Anzahl Rettungstransportwagen (RTW)* Verhältnis RM : Einwohner	Anzahl Notarzteinsatzfahrze ug (NEF)* Verhältnis NEF : Einwohner	Anzahl Krankentrans portwagen (KTW)* **
Landkreis Eichsfeld, Änderung am 01.12.2023 zum 01.01.2024	RDBP: 105.374 zum 01.01.2024 Thüringer Landesamt für Statistik (TLS): 100.091 zum 31.12.2022	9 Verhältnis 1 : 11.708 (nach Angabe im RDBP) Verhältnis 1 : 11.121 (nach Daten des TLS)	2 Verhältnis 1 : 52.687 (nach Angabe im RDBP) Verhältnis 1 : 50.046 (nach Daten des TLS)	4
Landkreis Nordhausen, Stand 10.11.2022 zum 01.03.2023	RDBP: keine Angaben (k.A.) TLS: 81.687 zum 31.12.2021	7 Verhältnis 1 : 11.670 (nach Daten des TLS)	2 Verhältnis 1 : 40.844 (nach Daten des TLS)	5
Unstrut-Hainich-Kreis, Stand 06.12.2023 zum 01.03.2023	RDBP: 97.540 zum 06.12.2023 TLS: 102.256 zum 31.12.2022	8 Verhältnis 1 : 12.193 (nach Angabe im RDBP) Verhältnis 1 : 12.782 (nach Daten des TLS)	2 Verhältnis 1 : 48.770 (nach Angabe im RDBP) Verhältnis 1 : 51.128 (nach Daten des TLS)	3



Kyffhäuserkreiskreis, Stand 27.04.2023	RDBP: k.A. TLS: 73.690 zum 31.12.2022	8 Verhältnis 1 : 9.211 (nach Daten des TLS)	2 Verhältnis 1 : 36.845 (nach Daten des TLS)	4
Landkreis Sömmerda, Stand 26.08.2019 zum 01.09.2019	RDBP: 71.606 zum 31.12.2018 TLS: 69.655 zum 31.12.2018	5 Verhältnis 1 : 14.321 (nach Angabe im RDBP) Verhältnis 1 : 13.931 (nach Daten des TLS)	1 (1 weiterer außerhalb der Regelvorhaltung) Verhältnis 1 : 71606 (nach Angabe im RDBP) Verhältnis 1 : 69.655 (nach Daten des TLS)	2
Wartburgkreis mit Stadt Eisenach, Stand 18.03.2024	RDBP: 159.438 zum 30.06.2023 TLS: 159.539 zum 31.12.2022	12 (Erhöhung um 1 RTW ab 01.01.2025) Verhältnis 1 : 13.287 (nach Angabe im RDBP) Verhältnis 1 : 13.295 (nach Daten des TLS)	3 Verhältnis 1 : 53.146 (nach Angabe im RDBP) Verhältnis 1 : 53.180 (nach Daten des TLS)	10
Landkreis Gotha, Stand 28.09.2020 zum 01.01.2021	RDBP: 135.022 TLS: 134.908 zum 31.12.2019	10 Verhältnis 1 : 13.502 (nach Angabe im RDBP) Verhältnis 1 : 13.491 (nach Daten des TLS)	2 Verhältnis 1 : 67.511 (nach Angabe im RDBP) Verhältnis 1 : 67.454 (nach Daten des TLS)	6



<p>Stadt Erfurt, Stand 20.12.2021 zum 01.06.2022</p>	<p>RDBP: 201.537 (Haupt- und Nebenwohnsitz) bzw. 257.000 Personen unter Berücksichtigung von Pendlern und Besuchern zum 31.12.2018</p> <p>TLS: 213.692 zum 31.12.2020</p>	<p>14 Verhältnis 1 : 18.357 (nach Angabe im RDBP)</p> <p>Verhältnis 1 : 15.264 (nach Daten des TLS)</p>	<p>3 Verhältnis 1 : 85.667 (nach Angabe im RDBP)</p> <p>Verhältnis 1 : 71.231 (nach Daten des TLS)</p>	<p>6</p>
<p>Landkreis Weimarer Land, Stand zum 01.01.2022</p>	<p>RDBP: 80.095 zum 31.12.2019</p> <p>TLS: 82.291 zum 31.12.2020</p>	<p>4 Verhältnis 1 : 20.024 (nach Angabe im RDBP)</p> <p>Verhältnis 1 : 20.573 (nach Daten des TLS)</p>	<p>2 Verhältnis 1 : 40.048 (nach Angabe im RDBP)</p> <p>Verhältnis 1 : 41.146 (nach Daten des TLS)</p>	<p>6</p>
<p>Stadt Weimar, Stand 2022</p>	<p>RDBP: k.A.</p> <p>TLS: 65.138 zum 31.12.2021</p>	<p>4 Verhältnis 1 : 16.285 (nach Daten des TLS)</p>	<p>1 Verhältnis 1 : 65.138 (nach Daten des TLS)</p>	<p>3</p>
<p>Stadt Jena, Stand vom 25.01.2023 zum 01.07.2022</p>	<p>RDBP: k.A.</p> <p>TLS: 110.502 zum 31.12.2021</p>	<p>5 Verhältnis 1 : 22.100 (nach Daten des TLS)</p>	<p>2 Verhältnis 1 : 55.251 (nach Daten des TLS)</p>	<p>8</p>



<p>Saale-Holzland-Kreis vom 09.08.2011 zum 01.09.2022</p>	<p>RDBP: 88.900 zum 09.08.2011 (keine aktuellere Angabe, da je nur die Anlagen geändert werden)</p> <p>TLS: 82.513 zum 31.12.2021</p>	<p>6</p> <p>Verhältnis 1 : 14.817 (nach Angabe im RDBP)</p> <p>Verhältnis 1 : 13.752 (nach Daten des TLS)</p>	<p>3</p> <p>Verhältnis 1 : 29.633 (nach Angabe im RDBP)</p> <p>Verhältnis 1 : 27.504 (nach Daten des TLS)</p>	<p>5</p>
<p>Landkreis Schmalkalden-Meiningen, Stand 28.12.2023 zum 01.04.2024</p>	<p>RDBP: k.A.</p> <p>TLS: 123.939 zum 31.12.2022</p>	<p>12</p> <p>Verhältnis 1 : 10.328 (nach Daten des TLS)</p>	<p>3</p> <p>Verhältnis 1 : 41.313 (nach Daten des TLS)</p>	<p>6</p>
<p>Ilm-Kreis, Stand vom 04.05.2021 zum 01.01.2022</p>	<p>RDBP: k.A.</p> <p>TLS: 105.606 zum 31.12.2020</p>	<p>9</p> <p>Verhältnis 1 : 11.734 (nach Daten des TLS)</p>	<p>2</p> <p>Verhältnis 1 : 52.803 (nach Daten des TLS)</p>	<p>4</p> <p>(zeitliche & personelle Erhöhung zum 01.07.2024 und 01.01.2025 beschlossen)</p>
<p>Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, Stand 18.09.2023 zum 01.01.2024</p>	<p>RDBP: 106.188 zum 31.12.2022</p> <p>TLS: 101.494 zum 31.12.2022</p>	<p>10</p> <p>Verhältnis 1 : 10.619 (nach Angabe im RDBP)</p> <p>Verhältnis 1 : 10.149 (nach Daten des TLS)</p>	<p>2</p> <p>Verhältnis 1 : 53.094 (nach Angabe im RDBP)</p> <p>Verhältnis 1 : 50.747 (nach Daten des TLS)</p>	<p>6</p>

Rettungsdienstzweckverband Ostthüringen, Stand vom 09.05.2023 zum 01.07.2023	RDBP: k.A. TLS: insgesamt 357.980 zum 31.12.2022 (davon 88.787 LK Altenburger Land, 96.381 LK Greiz, 79.178 Saale-Orla-Kreis, 93.634 Stadt Gera)	26 Verhältnis 1 : 13.768 (nach Daten des TLS)	9 Verhältnis 1 : 39.776 (nach Daten des TLS)	19 (Erhöhung um 1 KTW ab 01.07.2024 beschlossen)
Rettungsdienstzweckverband Südthüringen, Stand 12.12.2023 zum 01.01.2024	RDBP: k.A. TLS: insgesamt 155.857 zum 31.12.2022 (davon 37.009 Stadt Suhl, 56.922 LK Sonneberg, 61.926 LK Hildburghausen)	14 Verhältnis 1 : 11.133 (nach Daten des TLS)	6 Verhältnis 1 : 25.976 (nach Daten des TLS)	10 (Erhöhung KTW- Vorhaltezeit zum 01.07.2024 beschlossen)

* Durch die Planung von Fahrzeugen nach Einsatzstunden kann es dazu kommen, dass 1 Fahrzeug im jeweiligen Rettungsdienstbereichsplan doppelt aufgeführt wird (bspw. 8 Std. tagsüber, 8 Std. nachts) – effektiv steht aber nur 1 Fahrzeug zur Verfügung und wurde hier entsprechend angegeben.

** Hinweis: Krankentransporte sind zwar gemäß Nr. 6.2 LRDP bodengebundene Rettungsfahrzeuge, aber kein indikationsgerechtes Mittel für die Notfallrettung. Ein reiner Krankentransport ist daher nicht relevant für die Einhaltung der Hilfsfrist.

Im Rahmen des Sicherstellungsauftrages des bodengebundenen Rettungsdienstes durch die Aufgabenträger im eigenen Wirkungskreis, liegen der Rechtsaufsichtsbehörde keine Informationen zu den Grundlagen der Vorhalteberechnung vor (z.B. Einwohnerzahl/Einwohnerdichte). Derartige Informationen sind nicht Bestandteil der Berichtspflicht und sind auch keine vorgeschriebenen Bestandteile der durch die Aufgabenträger zu erstellende Rettungsdienstbereichspläne nach § 12 ThürRettG.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass ein reiner Vergleich von Einwohnerzahl und Vorhaltung der einzelnen Rettungsmittel aus fachlicher Sicht außer Acht lässt, dass einige Rettungsdienstbereiche sog. „Flächenlandkreise“ sind und entsprechend weitere Anfahrtswege zu den Notfallorten bestehen. Zudem soll der Synergieeffekt durch eine nach § 11 Abs. 2 ThürRettG verpflichtende bereichsübergreifende Zusammenarbeit und den Abschluss von diesbezüglichen Vereinbarungen genutzt werden, was bei der Betrachtung nach schlichter Vorhaltung im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen ebenfalls untergeht.